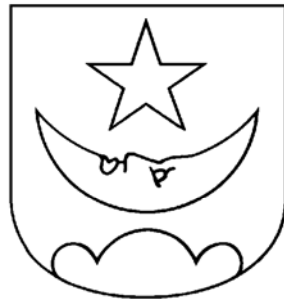


Einwohnergemeinde Zuchwil

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Zuchwil (Parkierungsverordnung)



Beschluss des Gemeinderates vom 17. November 2005



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil,

gestützt auf Artikel 7 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Zuchwil (Parkierungsreglement),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen bzw. öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich eingeschränkt.

² Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkkarte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Parkierungs-Ordnung

Art. 2

Regelungen

¹ In Zuchwil gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:

- a) Auf den öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
- b) Auf ausgewählten Parkplätzen kann bei Bedarf jeweils montags bis samstags zwischen 8 bis 19 Uhr das Parkieren gegen Gebühr gestattet werden. Dabei kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Parkkarte gestattet werden.
- c) Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden (gemäss Art. 48 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung), namentlich die Begrenzung der Parkzeit auf 15 Minuten. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben.

3. Parkkarten

Art. 3

Berechtigung Parkkarten mit Gültigkeitsdauer über 1 Woche

¹ Anspruch auf eine Parkkarte mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr



- a) Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- b) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.

²Die Gemeinde kann Parkkarten abgeben

- a) an Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt,
- b) an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge
- c) an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort Zuchwil, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht,
- d) an Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker und Dienstleistende, welche regelmässig in Zuchwil zur Berufsausübung tätig sind,
- e) in weiteren begründeten Fällen.

Art. 4

Zeitliche Geltung

¹Die Parkkarte wird, sofern es sich nicht um eine Parkkarte mit allgemeiner Bezugsberechtigung handelt, in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

²Für Parkkartenbesitzerinnen und -besitzer mit zeitlich beschränkter Berechtigung wird die Parkkarte auf die festgelegte Anzahl Monate ausgestellt.

³Für Besitzerinnen und Besitzer der allgemeinen Parkkarte wird die Parkkarte für 1 Tag oder 1 Woche ausgestellt.

⁴Vorbehalten bleibt Artikel 8.

Art. 5

Örtliche Geltung

¹Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in allen entsprechend signalisierten Zonen gültig. Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen beschränken.

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Zuchwil (Parkierungsverordnung)

Seite 4 von 5



²Keine Gültigkeit haben die Parkkarten namentlich auf den entsprechend signalisierten Kurzzeit-Parkplätzen im Zentrum. Ausnahmegewilligungen können in begründeten Fällen gewährt werden.

Art. 6

Verfahren

¹Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde gibt die Parkkarten auf Gesuch hin den Berechtigten ab, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind.

²Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

³Die Parkkarten mit Gültigkeitsdauer von 1 Jahr können ohne erneute Gesuchsstellung jährlich erneuert werden, sofern die Abgabe nicht aufgrund einer temporären Berechtigung erfolgte.

Art. 7

Anbringen am

¹Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

Fahrzeug

²Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.

Art. 8

Rückgabe, Entzug

¹Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

²Die Gemeinde kann die Parkkarten für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.

³Bei Rückgabe der Parkkarte besteht kein Anrecht auf Rückerstattung

Art. 9

Zuständigkeit des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat vollzieht das Parkplatzreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Zuchwil und diese Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.

²Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften.



Art. 10

- Zuständigkeit des ¹ Dem Gemeindepräsidium nach Absprache mit der Abteilung Bau- und Planung obliegt der Entscheid über
- a) die Abgabe von Parkkarten in Zweifelsfällen (Art. 6, Abs. 3);
 - b) den allfälligen Entzug von Parkkarten (Art. 8, Abs. 2)

4. Gebühren

Art. 11

- ¹ Die Gebühren im Rahmen der Parkierungsordnung werden im Gebührentarif geregelt.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindegemeinschafterin

Gilbert Ambühl-Christen Esther Fahrni-Diethelm

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 36 am 17. November 2005

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/431 vom 28. Februar 2006